

bestimmte Verhaltensweisen aus dem Begriff der politischen Straftat ausschließen wollen, beispielsweise Gewalthandlungen wie etwa schwere Straftaten, die mit der Anwendung von Gewalt gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die Freiheit einer Person verbunden sind."

2. In Fußnote 97 ist der folgende Satz hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht außerdem bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Verjährung ausschließlich die Rechtsvorschriften des ersuchenden Staates zugrundelegen oder vorsehen wollen, daß eine Unterbrechung bewirkende Handlungen in dem ersuchenden Staat von dem ersuchten Staat anerkannt werden."

Artikel 4

3. Dem Buchstaben *a)* ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung vielleicht andere Möglichkeiten erwägen wollen, um sicherzustellen, daß Straftäter nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit der Bestrafung entgehen, wie beispielsweise Bestimmungen, die die Übergabe aufgrund von schweren Straftaten oder die vorübergehende Überstellung der betreffenden Person für die Zwecke des Gerichtsverfahrens und ihre Rücküberstellung in den ersuchten Staat zur Verbüßung der Freiheitsstrafe ermöglichen."

4. Unter Buchstabe *d)* sind dieselben Bestimmungen des Grundsatzes *aut dedere aut judicare* (entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen) wie in den Buchstaben *a)* und *f)* hinzuzufügen.

Artikel 5

5. Der Überschrift von Artikel 5 ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht erwägen wollen, die modernsten Verfahren zur Übermittlung von Ersuchen vorzusehen sowie Mittel, mit denen die Echtheit der aus dem ersuchenden Staat hervorgehenden Dokumente nachgewiesen werden könnte."

6. Fußnote 101 ist durch folgenden Wortlaut zu ersetzen: "Einige Länder, die Beweise zur Untermauerung eines Auslieferungsersuchens verlangen, werden vielleicht die Beweismittel festlegen wollen, die notwendig sind, um den Nachweis zu erbringen, daß die Kriterien für eine Auslieferung erfüllt sind; sie sollten dabei die Notwendigkeit der Erleichterung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit im Auge behalten."

Artikel 6

7. Der Überschrift von Artikel 6 ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht wünschen, daß im Falle des vereinfachten Auslieferungsverfahrens auf den Grundsatz der Spezialität verzichtet wird."

Artikel 14

8. Dem Absatz 1 Buchstabe *a)* ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden außerdem vielleicht festlegen wollen, daß der Grundsatz der Spezialität nicht auf ausliefe-

rungsfähige Straftaten anwendbar ist, die aufgrund der gleichen Tatsachen nachgewiesen werden können wie die ursprüngliche Straftat, auf der das Auslieferungsersuchen beruht, und die die gleiche Strafe oder eine geringere Strafe als die ursprüngliche Straftat nach sich ziehen."

9. Fußnote 103 ist zu streichen.

10. Dem Absatz 2 ist folgende Fußnote hinzuzufügen: "Einige Länder werden vielleicht auf die Vorlage einiger oder aller dieser Dokumente verzichten wollen."

Artikel 15

11. Der Fußnote 105 ist der folgende Satz hinzuzufügen: "Einige Länder werden jedoch vielleicht festlegen wollen, daß die Durchlieferung nicht aufgrund der Staatsangehörigkeit verweigert werden darf."

Artikel 17

12. Der Fußnote 106 ist der folgende Satz hinzuzufügen: "In bestimmten Fällen werden sich der ersuchende Staat und der ersuchte Staat vielleicht darauf verständigen müssen, daß der ersuchende Staat außerordentliche Kosten übernimmt, insbesondere in komplexen Fällen, in denen eine erhebliche Disparität zwischen den Mitteln besteht, über die jeder der beiden Staaten verfügt."

52/89. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/61 vom 12. Dezember 1996 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs⁵² sowie ferner in Anerkennung der Unterstützung, die dem Afrikanischen Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger gewährt wurde,

1. *beglückwünscht* das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger zu seinen Anstrengungen, die regionalen Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit zu fördern und zu koordinieren, die sich mit den Systemen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika befassen;

2. *erklärt erneut*, daß es in Anbetracht des Beitrags, den das Institut zum Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege leisten kann, notwendig ist, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung eines einzelstaatlichen Mechanismus für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern zu stärken;

⁵² A/52/327.

3. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, ihr möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

4. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten und nichtstaatlichen Organisationen, konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen und Tätigkeiten für eine verstärkte Verbrechenverhütung und den Ausbau der Strafrechtspflegesysteme in Afrika zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Frage kommenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, seinen Auftrag zu erfüllen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität zu verstärken, insbesondere ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch einzelstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

7. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/90. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in der sie die Grundsatz-erklärung und das Aktionsprogramm in der Anlage zu der genannten Resolution gebilligt hat,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine effizientere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

überzeugt von der Zweckmäßigkeit einer engeren Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten bei der Bekämpfung der Kriminalität, darunter auch mit Drogen zusammenhängender Verbrechen wie Geldwäsche, unerlaubter Waffenhandel und Terrorismus, und eingedenk der Rolle, die sowohl die Vereinten Nationen als auch die Regionalorganisationen in dieser Hinsicht spielen könnten,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit einer Ausweitung der Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, um den Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Übergangsländern, bei ihren Bemühungen behilflich zu sein, die Leitlinien der Vereinten Nationen in die Praxis umzusetzen,

unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie den Generalsekretär ersucht hat, dem Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege entsprechend dem hohen Vorrang, der dem Programm beigemessen wird, dringend ausreichende Mittel für die vollständige Erfüllung seines Auftrags zur Verfügung zu stellen,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die bei der Durchführung der Resolution 51/63 der Generalversammlung vom 12. Dezember 1996 erzielten Fortschritte⁵³;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege ist und welche entscheidende Rolle es bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege spielt, indem es auf die Bedürfnisse der internationalen Gemeinschaft angesichts der innerstaatlichen wie auch der grenzüberschreitenden Kriminalität eingeht und den Mitgliedstaaten dabei behilflich ist, ihre Ziele in bezug auf die Verbrechenverhütung auf innerstaatlicher und zwischenstaatlicher Ebene zu erreichen und die Maßnahmen zur Verbrechenbekämpfung zu verbessern;

3. *bekräftigt* die Priorität des Programms im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und ersucht den Generalsekretär, das Programm weiter zu stärken, indem er ihm die zur vollinhaltlichen Erfüllung seines Auftrags notwendigen Ressourcen bereitstellt, namentlich für die Folgemaßnahmen zu der Politischen Erklärung und dem Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die auf der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Welt-Ministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde⁵⁴, sowie zu dem Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger, der vom 29. April bis zum 8. Mai 1995 in Kairo stattfand⁵⁵;

4. *bekräftigt außerdem* den hohen Vorrang, der der technischen Zusammenarbeit und Beratenden Diensten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zukommt, und betont, daß es notwendig ist, die operativen Aktivitäten des Programms, insbesondere in den Entwicklungs- und Übergangsländern, weiter zu verbessern, damit dem Bedarf der Mitgliedstaaten an Unterstützung bei der

⁵³ A/52/295.

⁵⁴ A/49/748, Anhang, Kap. I, Abschnitt A.

⁵⁵ Siehe A/CONF.169/16.